

DEM 78. – Die behandelten Themenfelder dieser fleißigen und mit 1451 Anmerkungen gespickten Arbeit sind im Untertitel grob umrissen; herangezogen sind Leges, Kapitularien, Konzilien und – vor allem – Bußbücher. Das Ergebnis in des Autors eigenen Worten: „Insgesamt bleibt festzuhalten, daß das Frühmittelalter im Bereich des – hier nicht nur quantitativ dominanten – kirchlichen wie des weltlichen Rechts eine weitgehend an Einzelfällen orientierte (v. a. Leges), gelegentlich aber auch zur Abstrahierung neigende (z. B. Bußbücher im Bereich der Kindestötung) originelle Gesetzgebung zum Schutz – nicht nur – des Kindes, das als solches häufig nur sehr schwer zu identifizieren ist, hervorgebracht hat, die in vielen Einzelfällen bereits Züge modernen Rechts trägt und oft Vorbildfunktion gehabt haben dürfte“ (S. 197). Man wird die zahlreichen hier zusammengeführten Belege dankbar begrüßen, allerdings gerät eine durchgängige Lektüre des Buches zur Poenitentz, denn hier wird dem Leser mit magistralen Gestus ein Zettelkasten über den Kopf gestülpt. Nach Genre geordnet und an der Kasuistik der Quellen orientiert wird Norm für Norm abgehandelt (für den die Kindestötung betreffenden, umfangreichsten Teil des Buches sind es „gut 350“, S. 96), gleichgültig, ob sie weitverbreitet oder eher marginal waren, ob sie aus Irland oder Spanien stammten. Einmal abgesehen davon, daß dies zwangsläufig zu Wiederholungen führt (allein daß Theodulfs Kapitular II „vor 813 entstand“ oder „zwischen 798 und 813“, erfährt man mindestens fünfmal), hat der Autor durchaus nicht immer alles fest im Griff: Isaaks von Langres Kapitular ist nichts als ein Auszug aus der Sammlung des Benedictus Levita, und so ist es nicht sinnvoll, darüber zu spekulieren, er könne „auch direkt aus dem C. Th. geschöpft haben, wie sich aus T. IV, Cap. VIII ergibt“ (S. 14). Nichts davon, und die S. 118 angeführte „originelle Vorschrift“ Isaaks ist nichts anderes als Ben. Lev. 3, 356. Isaak hätte überhaupt nur als Rezipient Benedicts erwähnt werden dürfen. Zu letzterem sind dem Vf. die Quellenstudien von E. Seckel (bis auf die Anm. 809 zitierte Studie II) unbekannt geblieben, weshalb er sich mehrfach auf Knust stützen muß (z.B. S. 59 Anm. 425 oder S. 73 Anm. 514 u. ö.). Überhaupt werden die Editionen recht unbefangen benutzt: Von einem „fränkischen Kapitular aus dem Jahre 803“ (S. 30 mit Anm. 243) kann keine Rede sein, und das MGH Capit. 1 Nr. 129 als „Iudicatum regium“ gedruckte Stück ist auch nicht von Ludwig II. 856 „erneut verkündet“ worden, wie A. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S. 191 f. schon 1864 dargetan hat, und das S. 176 mit Anm. 1289 nach Baluze zitierte „Capitulare incerti anni“ ist nichts anderes als ein Exzerpt aus Benedictus Levita (mit einem Ansegis-Kapitel), weshalb es überflüssig ist, sich über eine „Vorschrift Childerichs III.“ Gedanken zu machen. Im übrigen hat schon Baluze am Charakter dieses Stückes seine Zweifel gehabt, wie man sich leicht MGH Capit. 1 S. 451 Anm. 1 überzeugen kann. 796/97 fand auch kein Konzil in „Fréjus“ (S. 130f.) statt, sondern in Cividale del Friuli. C. 22 der „Capitula de ordinibus ecclesiasticis Hludowici II.“ (S. 130) wäre als c. 22 der Synode von Pavia 850 zu identifizieren und nach MGH Conc. 3 S. 228, 17–24 zu zitieren gewesen, und zu einem „vielleicht im Jahre 813 zu Rouen zusammengetretenen Konzil“ (S. 19) hätte man vielleicht bemerken können, daß wir über dieses Konzil überhaupt nichts wissen und uns diese – vermutlich echten – Kanones nur durch die Sammlung Reginos von Prüm (ansonsten nicht mehr berücksichtigt, weil dessen Libri duo „ein neues Kapitel der kirchlichen Bußrechtsgeschichte insgesamt darstellen“, vgl. S. 3 Anm. 12)